



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Frünn van de ole Landmaschin“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz 'eingetragener Verein' in der abgekürzten Form 'e.V.'.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Vielstedt, Gemeinde Hede.
- (4) Der Verein führt das in der Anlage 1 abgebildete Vereinsabzeichen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Erhaltung und Pflege alter landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte und Maschinen, die Erhaltung und Pflege des technischen Entwicklungsstandes im Ackerbau, der Viehzucht, der Verarbeitung der Erträge in Land- und Forstwirtschaft und die öffentliche Vorführung alter Arbeitsweisen mit diesen historischen Gerätschaften und Maschinen zur Förderung des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens.
Dazu die Vermittlung der täglichen Arbeit im bäuerlichen Leben und des bäuerlichen Brauchtums der Region und die Vorführung von ehemaligen Arbeitsweisen auf Feld, Hof, im Haushalt; ebenfalls die Vorführung der dazugehörigen Handwerke im ländlichen Raum.
Daneben die Sammlung von verwandter Technik, insbesondere Motoren, Traktoren, Arbeitsmaschinen etc. und Betriebsvorführungen dieser zur Verdeutlichung von Wirkungsweisen und Aufzeigen der ständigen Weiterentwicklung.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Aneignung erforderlichen Wissen und Könnens seitens der Vereinsmitglieder durch Übernahme und Erlernen alter Arbeitsweisen in Landwirtschaft und Handwerk mit den in Abs. 2 bezeichneten Gerätschaften.
Zudem im Wesentlichen durch die Durchführung eines sogenannten Dreschfestes mit den in Abs. 2 genannten Vorführungen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins / Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 2350 eingetragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede voll geschäftsfähige natürliche Person
 - b) Kinder und Jugendliche; sie bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Vereinsmitglieder werden in einer Mitgliederliste aufgeführt.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ferner endet die Mitgliedschaft mit dem Tode des Mitgliedes.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung einer Mahnung – entrichtet.
- (2) In der Mahnung, die mittels eines geschriebenen Briefes erfolgen muss, muss ein Hinweis auf die in Abs. 1 genannte Folge enthalten sein.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als nicht zustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.



§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt zurzeit 20,00 EUR, Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren als Mitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.
- (3) Über die künftige Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern aus dem Festausschuss.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß vorstehend Ziffer (2) sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 3. Vorsitzenden sowie des Schriftführers und eines Mitgliedes aus dem Festausschuss erfolgt jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl, die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des weiteren Mitgliedes aus dem Festausschuss erfolgt jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung im Amt.
- (5) Jede Änderung des Vorstandes im Sinne § 26 BGB ist zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.



Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes (im Sinne des § 26 BDB und 31a BGB) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Einzelverfügungen des Vorstandes aus dem Vereinsvermögen von mehr als 1.500,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; dieses gilt auch zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und bei allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und zur Aufnahme eines Kredites.

§ 14 Versicherung

(1) Vom Vorstand ist eine Haftpflichtversicherung für Vereine und eine beschränkte Unfallversicherung für bestimmte Vereinsmitglieder anlässlich eines Dreschfestes abzuschließen. Eine gesonderte Unfallversicherung bestimmter Mitglieder aus besonderem Grund kann erfolgen.

Dreschfeste (§2) sind nach ihren Wagnissen gesondert als Veranstaltung zu versichern.

(2) Für die hierzu erforderlichen Mittel ist das Vereinsvermögen heranzuziehen.

(3) Für zu begleichende Haftpflichtschäden kann das Vereinsvermögen neben einer bestehenden Versicherung bis zu 2.000,00 EUR im Geschäftsjahr herangezogen werden (Selbstbeteiligung).

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

(a) einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres,

(b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

(2) Anlässlich einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1, Buchstabe a), hat der Vorstand der einberufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss fassen zu lassen.



§ 16 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (schriftlich, per e-mail oder per Telefax) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand einer bevorstehenden Beschlussfassung bezeichnen. Weitere Mitteilungen können enthalten sein.
- (3) Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. e-mail-Adresse oder Telefaxnummer des Mitgliedes.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag keine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung hat spätestens jedoch vier Monate nach dem ersten Versammlungstag zu erfolgen.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen sind in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung der nicht erschienen Mitglieder muss dazu schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.



§ 19 Festausschuss

Der Festausschuss besorgt im Zusammenwirken mit dem Vorstand die gesamte Planung und Ausführung der jeweiligen Veranstaltung unter Zuhilfenahme weiterer Vereinsmitglieder.

§ 20 Beurkundung

- (1) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.
- (3) Die Niederschriften sind durch den Vorstand zu verwahren.

§ 21 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-mail-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des (Name) Verbandes muss der Frönn van de ole Landmaschin e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion ...) an den (Name) Vorstand weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, Am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugten zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 18 Abs. 5 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.



§ 23 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen ergibt sich aus einem Geldvermögen und aus einem Sachvermögen.
- (2) Die Buchführung erfolgt durch den Kassenwart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Kassenprüfung hat in jedem Geschäftsjahr durch zwei in der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.
- (3) Über das Sachvermögen des Vereins (Maschinen- und Gerätebestand) ist ein Register zu führen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Orts- und Heimatverein Vielstedt e.V., Kastanienweg 9, 27798 Hude, der es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Anlagen: 1